Anti-Korruptionserklärung des Exporteurs/anderer betroffener Parteien

Version 4.0, 1. November 2019

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance

serv

Exporteur/andere betroffene Partei	*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*
Projektname	*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*
Land	*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*
Gesamter Auftragswert	*Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Damit eine Versicherung gewährt wird und rechtsbeständig ist, müssen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung der/des zugrundeliegenden Transaktion/Exportvertrags, für die gemäss diesem Antrag um eine Versicherung ersucht wird (zusammen «die Transaktionen»), anwendbare schweizerische und ausländische Bestimmungen inklusive Anti-Korruptionsbestimmungen eingehalten werden.

Wir bestätigen, dass **weder wir noch** eine andere natürliche oder juristische Person, welche entweder in unserem Namen handelt und/oder die von uns mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragt wurde im Zusammenhang mit den Transaktionen, wie zum Beispiel ein Agent:

1. a) im Zusammenhang mit den Transaktionen an Bestechungen von ausländischen oder inländischen Amtsträgern oder an einer Bestechung im privaten Sektor gemäss anwendbaren schweizerischen oder ausländischen Bestimmungen und unter solcher Gerichtsbarkeit beteiligt waren oder sein werden und/oder
   b) zwecks Herbeiführung des Abschlusses der Transaktionen oder zur Erlangung eines unangemessenen Vorteils ein anderes Delikt gemäss anwendbaren schweizerischen oder ausländischen Bestimmungen und unter solcher Gerichtsbarkeit begangen haben oder begehen werden;

2. a) gegenwärtig vor einem Gericht angeklagt sind oder, nach unserem besten Wissen, formell unter Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft stehen wegen Verletzung von Gesetzen eines Landes gegen Bestechung; und/oder
   b) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor dem Versicherungsantrag von einem Gericht wegen Verletzung von Gesetzen gegen Bestechung eines bestimmten Landes verurteilt wurden, äquivalenten Massnahmen unterlagen oder gemäss einem öffentlich zugänglichen Schiedsspruch an einer Bestechung beteiligt waren;

3. auf den öffentlich zugänglichen Ausschlusslisten der folgenden internationalen Finanzinstitute aufgeführt sind: Weltbankgruppe, Afrikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Interamerikanische Entwicklungsbank;

   und weiter bestätigen wir, dass:

4. jegliche bezahlten oder vereinbarten Provisionen sowie Entgelt an eine natürliche oder juristische Person, welche in unserem Namen handelt und/oder die von uns mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen beauftragt wurde, zum Beispiel ein Agent, nur für rechtmässige Dienstleistungen und Zwecke verwendet werden.

Muster

5. Eine natürliche oder juristische Person handelt/e in unserem Namen oder wird/wurde beauftragt zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen, zum Beispiel ein Agent.
   Ja ☐ Nein ☐

Offenlegungspflicht

Wir bestätigen, dass wir Kenntnis von unserer Pflicht haben, der SERV alle für die Gewährung von Versicherungen und Entschädigungsansprüchen wesentlichen Umstände vollständig und korrekt offenzulegen und die SERV unverzüglich über Änderungen dieser Umstände zu informieren (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung, Art. 8 der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung).

Information

Wir bestätigen, dass wir Kenntnis genommen haben von der Information im Merkblatt «Korruptionsprävention im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten der SERV» (https://www.serv-ch.com/fileadmin/Files/PDF/online-schalter/nachhaltigkeit/Information_Korruptionspraeventi on_d.pdf), und Kenntnis haben von den Artikeln 102, 332ter bis 322decies des Schweizerischen Strafgesetzbuches, der Artikel 4a und 23 des Schweizerischen Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Artikel 27a und 36 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Exportrisikoversicherung.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Ort und Datum

Rechtlich verbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers

Muster